

Berlin, 12. März 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN **09.2018**

1 Spitzenverbände zum EU-Vorschlag zu den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen

2 BGA zum EU-Kommissionsvorschlag zu Sonderregelungen für Kleinunternehmen

3 Informelle Überlegungen der EU zur digitalen Besteuerung

4 Öffentliche Anhörung über den Austausch von Daten zur Eindämmung von Umsatzsteuerbetrug im E-Commerce

1 Spitzenverbände zum EU-Vorschlag zu den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen

Der BGA hat gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 7. März 2018 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2067112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (siehe Rundschreiben 7/2018 vom 16. Februar 2018 und Rundschreiben 4/2018 vom 24. Januar 2018) Stellung genommen. Anlass ist, dass die EU-Kommission am 18. Januar 2018 im Zusammenhang mit dem VAT-Aktionsplan vom April 2016 und den Vorschlägen zum künftigen endgültigen Mehrwertsteuersystem weitere Richtlinienvorschläge veröffentlicht hat.

Zusammenfassend äußern sich die Verbände in ihrer Stellungnahme kritisch zur vorgesehenen größeren Vielfalt bei den Steuersätzen. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft erfordert die Wettbewerbsneutralität bei der Umsatzsteuer möglichst wenige Ausnahmen. Auch plädieren die Verbände vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Reform des Mehrwertsteuersystems für die Etablierung einer elektronischen EU-Datenbank mit allen EU-Steuersätzen, die eine schnelle und verbindliche Abfrage des relevanten Steuersatzes ermöglichen soll.

Anlage: Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 7. März 2018

2 BGA zum EU-Kommissionsvorschlag zu Sonderregelungen für Kleinunternehmen

Der BGA hat zu dem von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag zu Sonderregelungen für Kleinunternehmen (siehe Rundschreiben 7/2018 vom 16. Februar 2018 und Rundschreiben 4/2018 vom 24. Januar 2018) am 8. März 2018 Stellung genommen, nachdem bedauerlicherweise eine gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände nicht zustande kam. Der BGA begrüßt darin, die von der EU vorgelegten Vorschläge zu Regelungen für

Kleinunternehmen. Insbesondere ist dabei der Vorschlag hervorzuheben, Kleinunternehmen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten im gemeinsamen Binnenmarkt durch die Gewährung von Sonderregelungen zu fördern.

Hintergrund ist, dass die EU-Kommission als Definition vorsieht, dass als Kleinunternehmen Unternehmen bis zu einem Umsatz von 2 Millionen Euro angesehen werden können. Für diese Unternehmen können die Mitgliedstaaten eine Steuerbefreiung für Unternehmen bis zu einer Umsatzvolumen von 85.000 Euro vorsehen und – neu – bei grenzüberschreitenden Umsätzen im Binnenmarkt von 100.000 Euro.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BGA die Zielsetzung, Kleinunternehmen zu fördern, spricht aber in der Stellungnahme zugleich an, dass die Ausgestaltung der Sonderregelungen für Kleinunternehmen nicht dazu führen darf, dass die Umsatzbesteuerung in der EU zu einer Mittel- und Großbetriebsteuer wird. Die Position des BGA stimmt in den Grundzügen weitgehend mit den Positionen der weiteren Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft überein.

Anlage: Stellungnahme des BGA zum EU-Richtlinienvorschlag zu Sonderregelungen für Kleinunternehmen vom 8. März 2018

3 Informelle Überlegungen der EU zur digitalen Besteuerung

Nach ersten an die Öffentlichkeit geratene Überlegungen beabsichtigt die EU-Kommission die folgenden Maßnahmen zur Besteuerung digitaler Aktivitäten:

- eine Interimslösung, die bestimmte digitale Geschäftsmodelle basierend auf den Bruttoumsätzen (ohne Abzug von Kosten) oberhalb von bestimmten Schwellenwerten besteuert.
- als langfristiges Ziel eine umfassende Lösung durch Einführung einer digitalen Betriebsstätte und Gewinnverteilungsregelungen für Umsätze aus digitalen Leistungen.

Als Interimslösung soll eine spezifische Steuer eingeführt werden, die auf die Bruttoumsätze eines Unternehmens aus digitalen Aktivitäten erhoben wird. Hierbei soll es sich um Umsätze aus Leistungen wie der Verwertung von Nutzerdaten durch den Verkauf von Online-Werbung oder den Verkauf von Nutzerdaten, Vermittlungsleistungen zwischen Nutzern über digitale Plattformen oder Marktplätze handeln. Anbieter, die lediglich digitale Inhalte zur Verfügung stellen, sind nicht betroffen. .

Steuerpflichtig sind Unternehmen, die entsprechende Dienstleistungen anbieten und die zwei Größenmerkmale kumulativ erfüllen. Zum einen muss der Gesamtumsatz einer Unternehmensgruppe oberhalb einer Umsatzschwelle von mindestens 750 Millionen Euro im Jahr liegen. Zum anderen müssen die Umsätze aus digitalen Leistungen in der Europäischen Union einen Rahmen von 10 bis 20 Millionen Euro überschreiten. Erfasst werden sollen dabei sowohl grenzüberschreitende Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten sowie auch reine inländische Umsätze. Es soll ein einheitlicher Steuersatz in der Europäischen Union auf den Bruttoumsatz zwischen 1 und 5 Prozent Anwendung finden.

Auch will die EU-Kommission einen One-Stop-Shop-Ansatz als Vereinfachungsmechanismus für Unternehmen zum Besteuerungsverfahren vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, zuzulassen, die Steuer auf digitale Dienstleistungen, wenn sie im Inland oder in einem anderen Mitglied-

staat bezahlt wird, bei der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage des jeweiligen Staates zu berücksichtigen.

Langfristig strebt die EU-Kommission eine umfassende Lösung im Bereich der Ertragsteuern durch die Schaffung einer digitalen Betriebsstätte an. Dies soll zunächst über eine Richtlinie erreicht werden und sodann Bestandteil einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage werden. Eine digitale Betriebsstätte soll nach den Überlegungen begründet sein, wenn ein Unternehmen in einem Mitgliedstaat Umsätze in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro aus digitalen Dienstleistungen erzielt, wenn eine bestimmte Mindestanzahl aktiver Nutzer bzw. wenn ein bestimmter Schwellenwert an abgeschlossenen Online-Geschäften überschritten wird. Die konkreten Schwellenwerte sind noch nicht abschließend festgelegt. Außerdem sind spezielle Gewinnaufteilungsregelungen für digitale Betriebsstätten aus Sicht der EU-Kommission erforderlich.

Die digitale Betriebsstätte und die zugehörigen Gewinnverteilungsregeln sollen per EU-Richtlinie in der EU eingeführt werden. Betroffen sollen außerdem Unternehmen aus Drittstaaten sein, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht. Damit wären aus deutscher Sicht insbesondere US-Unternehmen ausgenommen, da Deutschland und die USA ein DBA vereinbart haben. Die EU rät daher den Mitgliedstaaten, die neue Betriebsstättendefinition langfristig auch in alle DBA aufzunehmen, was allerdings nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Vertragsstaaten möglich ist. Parallel will sie auf eine entsprechende Änderung des OECD-Musterabkommens dringen. Die neue Steuer soll als Übergangslösung nur so lange erhoben werden, bis die digitale Betriebsstätte eingeführt ist.

Am 20. Februar 2018 hat EU-Kommissar Pierre Moscovici auf das Schreiben von EuroCommerce vom 22. Januar 2018 (siehe Rundschreiben 4/2018 vom 24. Januar 2018) geantwortet, in dem der Handel seine Anforderungen an eine faire Besteuerung digitaler Leistungen übermittelt hat. Darin führt er aus, dass er die Einschätzung des Handels bezüglich der Erfordernis fairer Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer und Vertriebswege teilt. Auch unterstreicht er die Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, in dem bestehende Hemmnisse beseitigt und neue Steuerhürden für Start-ups vermieden werden.

Anlage: Überlegungen der EU-Kommission zur Besteuerung digitaler Leistungen sowie Schreiben an und Antwort von EU-Kommissar Pierre Moscovici an den europäischen Dachverband des Handels EuroCommerce

4 Öffentliche Anhörung über den Austausch von Daten zur Eindämmung von Umsatzsteuerbetrug im E-Commerce

Als Bestandteil des VAT-Aktionsplanes beabsichtigt die EU-Kommission, die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu verbessern und Geschäften vorzubeugen, die den EU-Reglungen nicht entsprechen. Die EU-Kommission schlägt drei Optionen vor, um dieses Ziel zu erreichen.

- Beibehaltung der gegenwärtigen Situation, in der die einzelnen Mitglieder eigenständig agieren.
- Freiwillige Zusammenarbeit, bei der die EU-Kommission die Steuerverwaltungen unterstützt, die administrativen Möglichkeiten zu verbessern. Weiterhin veröffentlicht die EU-Kommission Leitlinien, um die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen und Zahlungsdienstleistern zu stärken.

- Vereinbarung von europaweiten Regelungen, die den Steuerverwaltungen ermöglicht:
 - Daten von Zahlungsdienstleistern in Übereinstimmung mit der Zahlungsdienstleistungsrichtlinie (PSP2) zu sammeln,
 - Verwendung dieser Daten, um Fernverkäufer aufzudecken,
 - Austausch dieser Daten zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten.

Die Konsultation zielt auf folgende Aspekte:

- Bestimmung der Größenordnung des Umsatzsteuerbetrugs im grenzüberschreitenden B2C-Online-Handel und seiner Folgen,
- Festlegung des Handlungsbedarfs in der EU und insbesondere, ob der aktuelle Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug ausreicht,
- Prüfung der angestrebten Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Online-Handel und deren Auswirkungen.

Die Konsultation ist leider nur in englischer Sprache verfügbar. Hinweise und Anliegen, die der BGA in einer Stellungnahme über unseren Dachverband EuroCommerce einbringen kann, bitten wir bis Dienstag, 7. April 2018, an den BGA zu richten.

Anlage: Der Fragebogen ist in englischer Sprache beigefügt. Weitere Informationen sind im Internet unter https://ec.europa.eu/info/consultations/exchange-vat-payment-data_en abrufbar.